

Arbeitsrecht



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 33.505/6-III/1/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Sonn- und Feiertags-Betriebszeiten-
gesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:

Dr. Peter Gabler
Klappe 5803 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

*Ende d. B-Frist
25.5.1987*

An das
Präsidium des Nationalrates

Gesetzentwurf
Zl. <i>21</i> -GE/1987
Datum: <i>27.4.87</i>
Verteilt <i>30. APR. 1987 Kreuz</i>

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
übermittelt im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzler-
amtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl. 600.614/3-VI/2/76,
25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz geändert wird,
samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung.

St. Moser

Wien, am 21. April 1987

Der Bundesminister:
Robert Graf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 33.505/6-III/1/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Sonn- und Feiertags-Betriebszeiten-
gesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Peter Gabler

Klappe 5803 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

*Ende d. B-Frist
25.5.1987*

An das

Präsidium des Nationalrates

Gesetzentwurf	
Zl.	21 - GE/1987
Datum	27.4.87
Verteilt	3 D. APR. 1987 Kreuz

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
übermittelt im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzler-
amtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl. 600.614/3-VI/2/76,
25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz geändert wird,
samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung.

Wien, am 21. April 1987

Der Bundesminister:

Robert Graf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Beilage A zu Zl. 33.505/6-III/1/87

E n t w u r f

Bundesgesetz vom _____,
mit dem das Sonn- und Feiertags-
Betriebszeitengesetz geändert
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz,
BGBl.Nr. 129/1984, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 1 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

"1a. Tätigkeiten mittels rechnergesteuerter Maschinen,
die ohne persönliche Beaufsichtigung betrieben werden und
sich in Störfällen selbsttätig abschalten."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betraut.

VORBLATT

Problem:

Das Fehlen einer Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, die vollautomatisch, ohne Einsatz von Arbeitskräften vorwiegend mittels computer-gesteuerter Automaten ausgeübt werden, vom grundsätzlichen Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen, macht die Normierung eines entsprechenden Ausnahmetatbestandes hinsichtlich der angeführten Tätigkeiten erforderlich.

Ziel:

Ermöglichung der Ausübung der unter "Problem" angeführten gewerblichen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen.

Inhalt:

Ergänzung der in § 2 BZG aufgezählten an Sonn- und Feiertagen zulässigen gewerblichen Tätigkeiten.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes und damit Verhinderung der Möglichkeit der Ausübung der unter "Problem" angeführten gewerblichen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen.

Kosten:

Die Vollziehung des geplanten Bundesgesetzes wird dem Bund keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringen.

ERLÄUTERUNGEN

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der geplanten Novelle zum Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz (BZG) ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie").

Das BZG folgt im Grundsatz dem Arbeitsrecht und läßt demnach gewerbliche Tätigkeiten dann zu, wenn die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Grund der arbeitsrechtlichen Vorschriften erlaubt ist. Laut Arbeitsruhegesetz (ARG) ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht gestattet; daher ist gemäß dem eingangs zitierten Grundsatz auch die Ausübung jeglicher gewerblicher Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen in der Regel verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind in § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 bis 4 BZG normiert. Derzeit können jedoch gewerbliche Tätigkeiten, die vollautomatisch, ohne Einsatz von Arbeitskräften vorwiegend mittels computergesteuerter Automaten (numeric control, computer aided design, computer aided manufacturing) ausgeübt werden, diesen Ausnahmetatbeständen nicht zugeordnet werden.

Aus diesem Grund und zufolge der wirtschaftlichen Notwendigkeit, die in Rede stehenden Tätigkeiten auch an Sonn- und Feiertagen auszuüben, soll eine entsprechende Ausnahmeregelung vom grundsätzlichen Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen geschaffen werden.

Unter "Betrieb" einer rechnergesteuerten Maschine ist nicht nur das rechnergesteuerte Laufen, sondern auch das rechnergesteuerte Inbetriebnehmen und das rechnergesteuerte Abschalten der Maschine zu verstehen.

Die Vollziehung des geplanten Bundesgesetzes wird für den Bund keinen personellen und sachlichen Mehraufwand erfordern.

Anlage zu den Erläuterungen

Bundesgesetz, mit dem das Sonn- und
Feiertags-Betriebszeitengesetz geändert
wird

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geltender Text

§ 2. (1) Die Ausübung folgender Tätigkeiten gemäß § 1 ist an Sonntagen und Feiertagen zulässig:

1. Tätigkeiten,
 - a) zu deren Durchführung nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen zulässig ist oder
 - b) für die gemäß § 3 bestimmte Betriebszeiten an Sonntagen und Feiertagen festgelegt sind;
2. Tätigkeiten mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind;
3. Betrieb eines Gastgewerbes im Rahmen der Sperrzeitenregelungen gemäß § 198 GewO 1973;
4. persönliche, nicht bereits unter die Z 1 oder 3 fallende Tätigkeiten des Gewerbetreibenden, die von diesem
 - a) in der Betriebsstätte durchgeführt werden oder
 - b) außerhalb der Betriebsstätte durchgeführt werden und nicht das für unbeteiligte Dritte erkennbare Erscheinungsbild der dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Arbeiten aufweisen;

dies gilt sinngemäß für Tätigkeiten, die Geschäftsführer, Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes sowie Personen, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person angehören und den arbeitsrechtlichen Vorschriften für die Sonn- und Feiertagsruhe nicht unterliegen, für den Gewerbetreibenden durchführen.

(2)

Vorgeschlagener Text

§ 2

- 1a. Tätigkeiten mittels rechnergesteuerter Maschinen, die ohne persönliche Beaufsichtigung betrieben werden und sich in Störfällen selbsttätig abschalten;